



Amt für regionale Landesentwicklung  
Lüneburg

Amt für regionale Landesentwicklung, Postfach 20 60, 21310 Lüneburg

**Gegen Empfangsbekanntnis**

Landkreis Lüchow-Dannenberg  
Postfach 1252  
29432 Lüchow (Wendland)



Bearbeitet von  
Herrn Kätker

E-Mail  
harald.kaetker@arl-ig.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
61.13.01.08, 23.01.2019

Mein Zeichen (Bei Antwort angeben)  
ArL LG.17 – 20303/54

Durchwahl 04131 15-  
13 09

Lüneburg  
10.05.2019

**Regionales Raumordnungsprogramm (RROP) für den Landkreis Lüchow-Dannenberg:**

Genehmigung der Satzung über die 1. Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung, gemäß § 5 Abs. 5 NROG.

**Anlage:** Genehmigte Satzung über die Feststellung der 1. Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Abschluss der Prüfung übersende ich Ihnen die nachstehende Genehmigungsverfügung über die 1. Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung.

**Genehmigung:**

Gemäß § 5 Abs. 5 des Niedersächsischen Raumordnungsgesetzes (NROG) in der Fassung vom 18. Juli 2012, zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 2. März 2017 (Nds. GVBl. S. 53), wird die am 17.12.2018 vom Kreistag des Landkreises Lüchow-Dannenberg durch Satzung festgestellte 1. Änderung des RROP 2004, sachlicher Teilabschnitt Windenergienutzung, unter folgenden Maßgaben **genehmigt**.

Die Wirksamkeit der Genehmigung setzt einen Beitritt zu den im Folgenden aufgeführten Maßgaben voraus. Das RROP tritt mit der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung in Kraft.

**Maßgaben**

**Maßgabe 1:** In der RROP-Begründung ist die Einstufung der Abstände zu Gewerbe- und Industrieflächen als „Tabuzonen“ zu differenzieren. Hierfür sind in der Planbegründung die Inhalte zu ergänzen, die Sie im Rahmen des Genehmigungsverfahrens mit Schreiben vom 10.5.2019 nachgereicht haben.

**Begründung:** In Kapitel 4.2.1.4 der allgemeinen Begründung wird ausgeführt, dass in den Gewerbe- und Industrieflächen des Planungsraums „regelmäßig“ Wohnnutzungen zulässig seien. Die Überprüfung dieser Formulierung im Rahmen des Genehmigungsverfahrens hat ergeben, dass für einzelne Gewerbe- und Industrieflächen des Planungsraums Wohnnutzungen im zugehörigen Bebauungsplan ausgeschlossen sind. Für diese Gebiete lässt sich die Einstufung eines Abstandspuffers im Umfang der zweifachen Referenzanlagenhöhe (hier: 2x200 m) als „harte

Tabuzone“ nicht hinreichend begründen, da die optische bedrängende Wirkung von Windenergieanlagen ebenso wie die von Windenergieanlagen ausgehenden Lärmimmissionen in gewerblich genutzten Gebieten, in denen keine Wohnnutzung zulässig ist, anders zu beurteilen sind als in Siedlungsbereichen mit zulässiger Wohnnutzung. Es bedarf daher in diesem Punkte der RROP-Begründung einer Differenzierung des Abstandskonzepts entsprechend der von Ihnen mit Schreiben vom 10.5.2019 vorgelegten Ergänzung der RROP-Begründung.

*Maßgabe 2: Auf S. 16 der Planbegründung ist im letzten Satz des ersten Absatzes die Formulierung „auf der Genehmigungsebene“ zu streichen.*

Begründung: Aus dem auf S. 16 der Begründung zitierten Urteil des OVG Lüneburg lässt sich nicht herleiten, dass der Belang des Baudenkmalschutzes grundsätzlich nur auf der Genehmigungsebene beurteilt werden kann. Es ist auf Ebene des Raumordnungsprogramms vielmehr möglich, den Denkmalschutz typisierend im Planungskonzept zu berücksichtigen. Alternativ oder ergänzend ist es zudem möglich, den Denkmalschutzbelang in der flächenbezogenen Betrachtung in die Abwägung einzustellen. Entsprechend ist der Landkreis Lüchow-Dannenberg z.B. auch in der Abwägung zum vorhandenen Vorranggebiet Trabuhn und der Potenzialfläche 18 vorgegangen (vgl. Begründung S 71). Deshalb bedarf es der oben genannten Änderung in Kapitel 4 2 2.1 der Planbegründung.

*Maßgabe 3: In den Teilen der Planbegründung, in denen die vom Plangeber gewählten Mindestabstände zwischen höhenbegrenzten Vorranggebieten und Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung bzw. Splittersiedlungen/Einzelgebäuden benannt werden, ist die korrekte Bezeichnung der Abstandstypen („hart“ bzw. „weich“) zu verwenden. Zudem ist zu den typisierend angewendeten Mindestabständen zwischen Siedlungsbereichen bzw. Splittersiedlungen/Einzelgebäuden mit Wohnnutzung und höhenbegrenzten Vorranggebieten in Kapitel 5.2 eine Erläuterung aufzunehmen, entsprechend Ihres Schreibens vom 10.5.2019.*

Begründung: Der Plangeber geht den nachvollziehbaren und gerichtlich anerkannten Weg, die erneute Festlegung von „alten“ Vorranggebieten Windenergienutzung gem. RROP 2004 auch dann zu erwägen, wenn diese die Abstandskriterien zu Siedlungsbereichen mit Wohnnutzung bzw. Wohnbebauung im Außenbereich, die dem neuen Konzept zugrunde gelegt wurden, in Teilen unterschreiten, um dem besonderen Belang bestehender Nutzungen und Rechte Rechnung zu tragen. Soweit der Plangeber diese bestehenden Vorranggebiete erneut in die Kulisse der Vorranggebiete der 1. Änderung des RROP 2004 aufnimmt, sieht er für diese Vorranggebiete eine begründete Höhenbegrenzung von 150 m vor. Die mehrfach getroffene Ausführung, es werde in diesem Fall „die harte Tabuzone von 400 m“ eingehalten, ist missverständlich und insoweit korrekturbedürftig, als in den benannten Konstellationen unter Zugrundelegung eines Maßes der zweifachen Anlagenhöhe nicht von einer „harten“ Tabuzone von 400 Metern auszugehen ist: Die Anlagen sind in den höhenbegrenzten Vorranggebieten maximal 150 m hoch, daher betrüge der als „hart“ einzustufende Abstandspuffer lediglich 300 m. Die entsprechenden Hinweise in der Begründung sind daher anzupassen.

*Maßgabe 4: Die Bewertung der Potenzialfläche 13 (Tobringen) ist der Vollständigkeit halber um die Inhalte zu ergänzen, die Sie im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Ihres RROPs mit Schreiben vom 10.5.2019 nachgereicht haben (Ergänzung der neben Avifauna abwägungserheblichen Belange).*

Begründung: In Kapitel 5.4.10 wird die Abwägung zur Potenzialfläche bei Tobringen dargestellt. Hier wird ausgeführt, dass die Potenzialfläche 13 im östlichen Teil aufgrund eines in geringer Entfernung liegenden Brutverdichtes aus naturschutzfachlichen Gründen gestrichen wird. Im Rahmen der Genehmigungsprüfung haben Sie mitgeteilt, dass darüber hinaus weitere Gründe für die Streichung der östlichen Teilfläche von Potenzialfläche 13 sprachen. Diese sind der Vollständigkeit halber in der Einzelabwägung in Kapitel 5.4.10 zu ergänzen.

*Maßgabe 5: Die Bewertung des bestehenden Vorranggebiets Reetze ist der Vollständigkeit halber um die Inhalte zu ergänzen, die Sie im Rahmen des Genehmigungsverfahrens Ihres RROPs mit Schreiben vom 10.5.2019 nachgereicht haben (Erläuterung zur Bewertung des Belangs „Avifauna“).*

Begründung: In 5.4.3.2, Absatz 1, wird aufgeführt, dass bei der Erhöhung der bislang relativ geringen Anlagenhöhen ungünstige Wirkungen auf Groß-/Rastvögel nicht auszuschließen seien. Bei den anderen bereits durch Anlagen bestandenen Vorranggebieten wird jedoch nicht von einer Verschlechterung der Situation für die Avifauna ausgegangen. Die Ausführungen zum Vorranggebiet Reetze sind daher fachlich zu ergänzen und zu vervollständigen.

## **Hinweise**

*zur Begründung der einzelnen Planziffern der 1. Änderung des RROP 2004:*

S. 1: In der Begründung der Plansätze zu Ziffer 04 Satz 04 sollte ein Hinweis auf den Belang der Eigentümer-Interessen / privater Interessen ergänzt werden. Zwar wird auch an anderer Stelle der Begründung bereits ausgeführt, dass die Rotor-In-Regelung mit Einschränkungen für die Ausnutzung der Fläche und damit für privatwirtschaftliche Interessen verbunden ist (vgl. Begründung S. 80). Ein entsprechender Hinweis sollte der Vollständigkeit und Nachvollziehbarkeit der Begründung halber aber auch an o.g. Stelle der Begründung ergänzt werden.

S. 2: Es wird empfohlen, den ersten Satz zur Begründung des Plansatzes Ziffer 05 Satz 01 präziser wie folgt zu fassen: „...wird für die Bereiche, die im Bereich von 600 m bis 900 m Abstand zur Wohnbebauung verbleiben, eine Höhenbegrenzung von 150 m als Ziel der Raumordnung festgelegt“.

*zur allgemeinen Begründung der 1. Änderung des RROP 2004:*

Auf Seite 8 der allgemeinen Begründung, zweiter Absatz, vierter Satz rege ich an, die präzisere Formulierung „diejenigen privaten Belange“ zu wählen.

Auf Seite 10, zweiter Absatz sollte der Nachvollziehbarkeit halber eine Angabe zur Größe (< xy ha) ergänzt werden. Soweit es sich um Flächen handelt, die mind. für eine WEA in Betracht kommen, wären zudem Angaben wünschenswert, mit welchem Ergebnis eine Prüfung der Zugehörigkeit dieser Flächen zu einem Flächenkomplex erfolgt ist.

Auf Seite 10, vorletzter Absatz, könnte ein Querverweis auf die Unterkapitel 4.2.1 bis 4.2.8 ergänzt werden, in denen die Datengrundlagen im Detail benannt werden.

Auf S. 10, letzter Absatz, erster Satz, könnte klarstellend ergänzt werden, worauf sich der Begriff Beurteilung bezieht (z.B. Beurteilung der Eignung einer Fläche).

Die auf S. 11 verwendeten Begriffe/Kategorien „Sonderbau- und Gemeinbedarfsflächen mit Gewerbe- und Industrienutzung“ und „Sonderbau- und Gemeinbedarfsflächen mit Wohnnutzung“ in Tabelle 4.2-1 sollten näher erläutert werden. Dabei sollte der Vollständigkeit halber auch Erwähnung finden, dass der Begriff der „Wohnnutzung“ in Ihrem Konzept auch vergleichbar sensible Nutzungen umfasst. Eine entsprechende erläuternde Ergänzung ist auch an den weiteren Stellen, bei denen die verschiedenen Siedlungsbereich-Kategorien mit bzw. ohne Wohnnutzung eingeführt werden, der Vollständigkeit halber wünschenswert.

In 4.2.1.4 empfehle ich anstelle der Formulierung „... die Oberkante der baulichen Anlagen begrenzt ist“ die präzisere Formulierung „... die zulässige Höhe für bauliche Anlagen durch Festsetzungen im Bebauungsplan begrenzt ist“ zu verwenden. Zudem sollten die Tatbestände, die zur Einstufung eines GE/GI-Gebiets als „hart“ geführt haben – Wohnnutzung oder Höhenbegrenzung – eindeutiger durch „und/oder“ anstelle von „bzw.“ verbunden werden. Soweit im Einzelfall weitere Kriterien die Einstufung als „harte Tabuzone“ mit begründen, sollten Sie der Vollständigkeit ebenfalls an dieser Stelle mit benannt werden.

Auf S. 19, letzter Absatz, zweiter Satz, sollte klarstellend wie folgt gefasst werden: „Diese Vorranggebiete sind bei der Neuausweisung von Vorranggebieten Windenergienutzung beachtet worden.“

Absatz 2 auf S. 21 sollte wie folgt korrigiert werden. „Gemäß LROP 2017 (Kap. 3.2.2 Ziff. 07) sind in den RROP auf der Grundlage der aktuellen Rohstoffsicherungskarten Vorranggebiete Rohstoffgewinnung und Vorbehaltsgebiete Rohstoffgewinnung von regionaler Bedeutung festzulegen. Um hierfür potenziell geeignete Flächen im Hinblick auf die anstehende Neuaufstellung des RROP von einer Bebauung freizuhalten, wurde in ..“

S. 24: Im zweitletzten Absatz wird auf „Fußnote 19“ Bezug genommen, es sollte stattdessen auf die zugehörige Randnummer des erwähnten Urteils Bezug genommen werden.

Auf S. 24 unter 4.2.5.6, zweiter Absatz, sollte klarstellend ergänzt werden, welche Art von Trassen gemeint ist.

S. 31, zweiter Absatz, vierter Satz: Hier sollte der Vollständigkeit halber auch die aktuellste Stellungnahme des BAIUDBw mit aufgeführt werden.

Auf S. 35 sollte klarstellend die Information ergänzt werden, dass es sich bei den benannten Abständen (500 m zu WA, MI, MD und 750 zu WR) um die Abstandswerte handelt, die im „alten“ Windenergiekonzept gemäß RROP 2004 zur Anwendung kamen.

Auf S. 35, letzter Absatz, dritter Satz, wäre die ergänzende Benennung einer Prozentzahl hilfreich, um einordnen zu können, welche Größenordnung vom Plangeber als „nicht unwesentlicher Anteil“ bewertet wurde.

In der Beschreibung der „vorgezogenen Prüfung“ in 5.3.1 sollten die erwähnten „zwei Schritte“ (S. 37, 2. Absatz) des besseren Verständnisses halber noch einmal kurz benannt werden.

S. 41: In 5.4 wäre ein Querverweis auf Kapitel 2.3 des Umweltberichtes zur Methodik der Einbeziehung von Artenschutzbelangen sowie ein Hinweis darauf, dass sich die Ausschnittskarten und Flächengrößen der einzelnen Potenzialflächen dem Umweltbericht entnehmen lassen, nützlich.

S. 43, vierter Absatz, letzter Satz: Es muss heißen „vorgesehen werden können“ anstatt „vorgesehen sind“

S. 44, letzter Satz: In der im Klammerzusatz erfolgenden, beispielhaften Aufzählung der möglichen Einschränkungen sollte der Abstand zu Waldgebieten mit besonderer Schutzfunktion gem. RROP mit aufgenommen werden. Gleiches gilt für S. 60 (1. Absatz), S. 63 (5. Absatz) und S. 75 (letzter Satz)

S. 46, dritter Absatz, zweiter Satz: Die Formulierung „Tabukriterien für die Siedlung“ sollte in die präzisere Formulierung „Tabukriterien für Bereiche mit Wohnnutzungen“ o.ä. geändert werden.

Auf S. 50, letzter Absatz, wäre ein Querverweis auf die entsprechende Stelle im Umweltbericht hilfreich, wo die veränderte Bewertung nach dem Beteiligungsverfahren 2016 nachvollzogen werden kann.

S. 52: Unter 5.4.5.1 ist von einer sehr kleinen Fläche die Rede, unter 5.4.5.2 von zwei sehr kleinen Flächen. Dies sollte harmonisiert werden.

Auf S. 54 wird ein Abstand zu allgemeinen Wohngebieten mit 870 Metern angegeben. Diese Angabe erscheint angesichts des dem Planungskonzept zugrundeliegenden Mindestabstands fehlerhaft und sollte noch einmal überprüft und ggf. korrigiert werden.

S. 70, vierter Absatz, sechster Satz: Um Missverständnisse zu vermeiden, sollte genauer beschrieben werden, was mit „Gebiet um die Bereiche der PF 34 und 39“ gemeint ist.

S. 73, siebter Absatz: Es sollte klarstellend ausgeführt werden, dass bei der Unterschreitung der Tabuzone um bis zu 90 Meter nicht nur der Mindestabstand von 35 Metern gemeint ist, sondern auch die Tabuzone der Waldfläche selbst.

S. 74 (5.4.12.2) und S. 76 (5.4.13.2): Es wäre wünschenswert, zu dem angesprochenen Gutachten eine Quellenangabe zu ergänzen.

S. 77, vierter Absatz: Hier könnte noch eine Information zur Wertigkeit der Biotopflächen, welche die Anwendung des 100-m-Abstands zu Waldgebieten fachlich untermauern, aufgenommen werden.

Auf S. 78 sollte der Satz unter Tabelle 6.1-1 klarstellend wie folgt gefasst werden: „Diese Gebiete sind aus raumordnerischer Sicht für eine raumbedeutsame Windenergienutzung grundsätzlich geeignet.“ Darüber hinaus wäre es wünschenswert, an dieser Stelle der Vollständigkeit halber auch Ausführungen zur teilweise festgelegten Höhenbegrenzung für Windenergieanlagen zu ergänzen, etwa in Form des Flächenanteils der Vorranggebiete mit Höhenbegrenzungen.

S. 79/80: Bei den Ausführungen, die sich auf den Vergleich des erreichten Flächenanteils für VRG Windenergienutzung mit anderen Planungsräumen beziehen (von S. 79 „Das Ergebnis bewegt sich im Rahmen... bis S. 80 ... der Fläche des Bundesgebiets lag.“), sollte deutlich werden, dass die Planungsräume untereinander nur bedingt vergleichbar sind und die Vergleichsergebnisse daher allenfalls Indiz-Charakter haben. Alternativ ist eine Streichung dieses Absatzes zu erwägen.

S. 80, zweiter Absatz. Es wird empfohlen, den Absatz „Dem im Windenergieerlass genannten Flächenziel liegt ...“ bis „...wird deshalb daran festgehalten.“ erst nach dem Absatz, der mit „...jedoch nicht bereits erreicht werden“ endet, zu platzieren, da die Betrachtungen zu den Auswirkungen der Rotor-In-Regelung andernfalls die Hauptargumentation unterbrechen.

S. 80, letzter Absatz, dritter Satz: Zum besseren Verständnis könnte anstatt „Flächen“ der Begriff „Potenzialflächen“ verwendet werden.

S. 181: Bei der Wiedergabe des ermittelten Werts von 171 MW sollte ein Querverweis auf die zugehörige Stelle des Umweltberichts ergänzt werden; zudem erscheint eine Rundung des ermittelten Werts angemessen.

#### *zu Anlagen und Umweltbericht:*

Anlage 1: Hier wäre eine deutlich hervorgehobene Überschrift für den Tabelleninhalt wünschenswert, um sichtbarer zu machen, dass es sich um den ursprünglichen Kriterienkatalog handelt, der durch den Kreistagsbeschluss vom 16.03.2015 ersetzt wurde.

S. 18 des Umweltberichts, 1.5.3, zweiter Abschnitt: Bzgl. der Abstände zur Bildung von Flächenkomplexen sollte hier näher ausgeführt werden, was „in unmittelbarer räumlicher Nähe“ bedeutet.

S. 39 des Umweltberichts spricht von einer Länge „< 100 m“. Da sonst stets auf den Rotordurchmesser der angenommenen Referenzanlage Bezug genommen wird („< 120 m“), sollte eine Vereinheitlichung erfolgen.

S. 45 des Umweltberichts: Als üblicher Abstand zwischen WEA innerhalb eines Windparks werden auf S. 32 der RROP-Begründung 360 m bis 600 m genannt. Im Umweltbericht auf S. 45 werden im gleichen Zusammenhang Werte von 500 m bis 700 m und im Einzelfall bis zu 1.000 m Abstand erwähnt. Die im Umweltbericht erwähnten Abstandswerte sollten mit den im Planungskonzept angewendeten Werten abgeglichen und ggf. angepasst werden.

Auf S. 59, Gebietsblätter des Umweltberichtes werden unterschiedliche Begrifflichkeiten in Bezug auf das Vorkommen des Rotmilans („Brutverdacht“ vs „konkrete Nachweise“) verwendet. Diese sollten überprüft und ggf. erläutert bzw. angeglichen werden.

Auf S. 80 des Umweltberichts, zweiter Absatz, letzter Satz, muss es „Schonung von Bereichen“ heißen.

S. 82, Gebietsblätter des Umweltberichts, siebter Absatz: Der Begriff „vermutete Rotmilannachweise“ ist widersprüchlich; es dürften „vermutete Rotmilanvorkommen“ gemeint sein; eine entsprechende Überprüfung und ggf. Korrektur wird empfohlen.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Lüneburg, Adolph-Kolping-Str.16, 21337 Lüneburg, erhoben werden

Mit freundlichen Grüßen  
Im Auftrage



Dr. Stefano Panebianco